

<b>Mitteilung:</b>
--------------------

## **I. Umbaumaßnahme Straßenverkehrsamt (Kreishaus, Erdgeschoß)**

Im Rahmen der Umbaumaßnahmen des alten Straßenverkehrsamtes (SVA) wurde das Ingenieurbüro, welches das Brandschutzkonzept für das neue SVA erarbeitet, beauftragt, ein Asbestkataster für das SVA zu erstellen. Der vom Ingenieurbüro eingeschaltete Schadstoffsachverständige hat daraufhin am 5.2.2008 die Baustelle im alten SVA besichtigt und Proben genommen.

Am nächsten Tag teilte der Sachverständige telefonisch mit, daß nach seinen ersten Erkenntnissen im SVA eine Belastung durch schwach gebundenen Asbest vorläge. Hieraufhin hat die Gebäudewirtschaft die mit der Demontage der Zwischendecken beauftragte Firma unverzüglich angewiesen, die Bauarbeiten sofort einzustellen. Seitdem ruhen die Rückbauarbeiten im SVA, welches zudem verschlossen wurde.

Vom Sachverständigen wurden im SVA schwach gebundene Asbestplatten im gesamten Brüstungsbereich unter- und oberhalb der Fenster vorgefunden, zudem sind Brandschutzklappen mit asbesthaltigen Materialien verkleidet. Einige der asbesthaltigen Platten sind im Zuge der Demontearbeiten beschädigt worden. Weiterhin stellt der Sachverständige fest, daß die in der Zwischendecke verbauten und teilweise bereits entfernten Mineralfasermatten der Gefahrenkategorie C2 angehören und nur unter Schutzvorrichtungen – ähnlich wie Asbest - ausgebaut werden dürfen.

Nach Auskunft des Sachverständigen mußten die Arbeiten im SVA eingestellt werden. Sie können erst wieder aufgenommen werden, wenn der vorhandene Bauschutt von einer Fachfirma mit einer entsprechenden Zulassung entsorgt, die Asbestplatten zur Verhinderung einer Faserfreisetzung versiegelt und der gesamte Bereich gesäubert worden ist.

Zur Festlegung des genauen Leistungsumfanges wurde in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro und einem Sachverständigen ein Leistungsverzeichnis erstellt. Die Zentrale Vergabestelle führt derzeit hierzu eine beschränkte Ausschreibung unter vom Sachverständigen benannten Fachfirmen durch. Der Submissionstermin ist für Anfang März vorgesehen. Um eine Auftragsvergabe noch vor den Osterferien sicherzustellen und weitere Bauverzögerungen zu minimieren, muß ggf. Anfang März eine Sondersitzung des Bau- und Vergabeausschusses oder eine Entscheidung der Vergabekommission erfolgen.

Nach Bekanntwerden der Asbestbelastung des SVA wurden zusammen mit dem Sachverständigen die Bereiche festgelegt, in denen Raumluftmessungen unter Nutzungssimulation durchgeführt werden sollten. Hierdurch sollte festgestellt werden, ob es zu einem Übertrag von Asbestfasern aus der Baustelle des SVA in andere Bereiche des Kreishauses gekommen sein könnte. Als potentielle Bereiche wurden zum einen die an das SVA unmittelbar angrenzenden Räume, zwei über dem SVA gelegene Räume mit gemeinsamer Fensterfront sowie zwei über eine Lüftungsanlage mit Rohrleitungen im SVA versorgte Räume identifiziert.

#### **Exkurs Asbestgrenzwert:**

Es gibt keinen gesetzlichen Grenzwert für die Faserkonzentration in der Luft, u.a. da Asbest überall – z.T. auch natürlich - vorkommt. Arbeitsschutzrechtlich wird ein Raum nach einer Asbestsanierung dann wieder freigegeben, wenn der tatsächliche Fasergehalt in der Raumluft unter 500 Fasern/m<sup>3</sup> liegt.

Nach den Messergebnissen liegt nach Auskunft des Sachverständigen keine akute und unmittelbare Gesundheitsgefährdung durch Asbestfasern für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den untersuchten Räumlichkeiten vor; alle untersuchten Räume waren in dieser Hinsicht uneingeschränkt nutzbar. Während in den übrigen Räumen keine Fasern nachgewiesen wurden, wurden in einem Raum leicht erhöhte Meßwerte (250 Fasern/m<sup>3</sup> Raumluft) festgestellt. In dem betreffenden Raum wurde zwischenzeitlich eine Nachmessung durch den Sachverständigen durchgeführt, um festzustellen, ob sich die Faserbelastung durch den Baustop verringert hat oder es sich um eine dauerhafte Erhöhung handelt. Da auch dort inzwischen keine Fasern mehr nachzuweisen sind, ist davon auszugehen, daß der Meßwert nicht auf eine dauernde Grundbelastung des Raumes zurückzuführen ist.

## **II. Vorkommen von Asbest im gesamten Kreishaus:**

Unabhängig von dem Umbau des SVA stellte sich in den Gesprächen mit dem Sachverständigen heraus, daß davon auszugehen ist, daß die im SVA vorgefundenen schwachgebundenen Asbestplatten im gesamten Kreishaus im Brüstungsbereich der Fenster vorhanden sind. „Schwach gebunden“ bedeutet, daß das Material schon bei kleinen Beschädigungen größere Mengen an Fasern freisetzen kann. Diese können z.B. durch Alterung oder äußere Einwirkungen wie Erschütterungen, Luftzug, Temperaturänderungen oder mechanische Beschädigungen hervorgerufen werden.

### **Exkurs Asbestrichtlinie:**

Da eine gesundheitlich unbedenkliche Konzentration für Asbest nicht angegeben werden kann, muß entsprechend der Sanierungsdringlichkeit die Faserabgabe in die Raumluft unterbunden und dadurch die Asbestfaserkonzentration minimiert werden.

Die *Sanierungsdringlichkeit* wird nach der Asbestrichtlinie mit einem Formblatt nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Art der Asbestverwendung und Asbestart
- Struktur der Oberfläche und Oberflächenzustand des Asbestproduktes
- Beeinträchtigung des Asbestproduktes von Außen
- Raumnutzung und Lage des Produkts.

Den Kriterien sind Bewertungspunkte zugeordnet, aus deren Summe sich die Dringlichkeit der Sanierung wie folgt ergibt:

- Dringlichkeitsstufe I ( $\geq 80$  Punkte): *Sanierung unverzüglich erforderlich.* Falls die endgültige Sanierung nicht sofort möglich ist, müssen unverzüglich vorläufige Maßnahmen zur Minderung der Asbestfaserkonzentration im Raum ergriffen werden, wenn er weiter genutzt werden soll. Mit der endgültigen Sanierung muß jedoch nach spätestens drei Jahren begonnen werden.
- Dringlichkeitsstufe II (70-79 Punkte): *Neubewertung mittelfristig erforderlich.* Verwendungen mit dieser Bewertung sind in Abständen von höchstens zwei Jahren erneut zu bewerten. Ergibt eine Neubewertung die Dringlichkeitsstufe I oder III, so ist entsprechend der Regelungen zu diesen Dringlichkeitsstufen zu verfahren.
- Dringlichkeitsstufe III ( $< 70$  Punkte): *Neubewertung langfristig erforderlich.* Verwendungen mit dieser Bewertung sind in Abständen von höchstens fünf Jahren erneut zu bewerten. Ergibt eine Neubewertung die Dringlichkeitsstufe I oder II, so ist entsprechend den Regelungen zu diesen Dringlichkeitsstufen zu verfahren.

Der Sachverständige geht aufgrund zusätzlicher im Gebäude vorgenommener Sichtprüfungen und Materialproben in seiner ersten Einschätzung davon aus, daß die Sanierungsdringlichkeit der übrigen – nicht von den Bauarbeiten im SVA tangierten - Räume des Kreishauses nach dem Formblatt gem. Asbestrichtlinie mit der Dringlichkeitsstufe II „Neubewertung mittelfristig erforderlich“ zu bewerten ist. Dies bedeutet, daß im Abstand von höchstens zwei Jahren der Zustand der Platten erneut untersucht und die Sanierungsdringlichkeit neu eingeschätzt werden muß.

In diesen vom Sachverständigen untersuchten Räumen wurden zusätzlich Raumluftmessungen durchgeführt. Hiervon hat keine einen Nachweis von Asbestfasern ergeben.

Das Kreishaus kann somit nach Einschätzung des Sachverständigen derzeit weiterhin wie bisher genutzt werden, allerdings sollten die Raumluftmessungen in ca. 1,5 Jahren (samt Sichtprüfung) wiederholt werden. Außerdem sollten auch die nicht untersuchten Räume des Kreishauses von der Gebäudewirtschaft anhand des Maßstabes der vom Sachverständigen untersuchten Büros überprüft werden, um ggf. auch Beschädigungen von Platten in einzelnen Räumen feststellen zu können.

Zwischenzeitlich wurde ein zweiter Sachverständiger beauftragt, ebenfalls die Sanierungsdringlichkeit für das gesamte Kreishaus zu beurteilen und eine Aussage zur Unbedenklichkeit seiner Nutzung zu treffen. Der Sachverständige wird hierzu eine Vielzahl von ihm ausgewählter Räume untersuchen und dort zusätzlich auch Raumluftmessungen durchführen. Mit einem ersten Ergebnis wird ab Ende der 10. KW gerechnet.

Asbestsanierungen können in dem Entfernen, dem räumlichen Trennen oder dem Beschichten des asbesthaltigen Materials bestehen. Angesichts der bislang vorgenommenen Beurteilung könnte eine Versiegelung oder räumliche Trennung lediglich der Platten im unteren Brüstungsbereich eine denkbare Sanierungsmethode darstellen. Hierbei würden die Platten z.B. durch eine Metallplatte geschützt und durch eine dicht abschließende Versiegelung staubdicht abgeschlossen sowie mit einem Hinweisaufkleber versehen.

Bevor jedoch ein Sanierungskonzept erstellt werden kann, ist zunächst das Prüfergebnis des zweiten Sachverständigen abzuwarten. Ausgehend von den dann vorliegenden Erkenntnissen und Anforderungen der beiden Sachverständigen wird die Gebäudewirtschaft anschließend die verschiedenen Sanierungsmöglichkeiten untersuchen, die entstehenden Kosten ermitteln und einen entsprechenden Sanierungszeitplan erarbeiten.

Zur Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 26.2.2008.

Im Auftrag